Paderborner Volksblaff

für Stadt und Land.

Nro. 16.

Paderborn. 6. Februar

1849

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Poftaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet. Bestellungen auf das Paderborner Volksblatt werden für die **Monate Februar** und **März** noch ange=
nommen und die früher erschienenen Nummern vollständig nachgeliefert. Auswärtige wollen bei der nächstgelegenen Boftanftalt ihre Beftellungen machen, bamit die Bufendung fofort erfolgen fann.

Heberficht.

Bericht der politischen Commission des Bürgervereins zc.

Deutschlaud. Baberborn (bie Abgeordneten fur bie 2te Rammer); Berlin (Robbertus ausgewiesen; Prof. Marr; Geh.=Rath Balbed); Frankfurt (Bertrauens-Abreffe fur S. v. Gagern); Duffelborf (bie Demofraten); Bien (Gahrung in ber Lombarbei; Abichaffung ber Tobesftrafe; bie Sinrichtungen bauern fort; bas "rothe Saus"; Erklarung ber Bifchofe); Brag (Rabepty verlangt Berftarfung).

Ungarn. (Bom Kriegeschauplate).

Mften. (Der Rrieg ber Englander mit ben Sheife).

Vermischtes.

Bericht der politischen Commission des Bürger: Bereins

über die Verfassunge = Urkunde vom 5. Decmber 1848.

Bevor die Kommission zu ihrem eigentlichen Geschäfte übergeverbot die Aldmitstein zu ihrem eigentlichen Geschafte ubergehen kann, erscheint es ihr unerläßlich, sich zunächft mit zwei Gegenständen zn beschäftigen, welche wie für die Stellung, so für die Behandlung der Hauptsache von entscheidender Erheblichkeit sind. Der eine Gegenstand betrifft die Um ftände, unter denen die Verfassung ertheilt worden, und die Art ihrer Ertheilung. Auf Veranlassung der Volksstimme und Volksbewegung, und

unter Beitritt und Anerkennung unfres in der Hauptsache dis da-hin unbeschränkten Königs, ist auch für den Preußischen Staat, seine Gesetzgebung, Verwaltung und Verfassung, im März 1848 eine Revolution eingetreten. Der Bürgerverein hat in seinem Statute diese Revolution als Maßstad der Neugestaltung unsres Staates anerkannt, und dieselbe für geschlossen erklärt. Damit hat sich der Bürger-Verein dafür ausgesprochen, daß die Ausbildung unsrer kaatischen Luskande unzweiselhaft auf den Grund der dung unfrer staatlichen Zustande unzweifelhaft auf den Grund der Königlichen s. g. Märzverheißungen, und der in der Berfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 enthaltenen, dem Bolke verbrieften, freiheitlichen Rechte zu erfolgen habe — zugleich aber auch dafür: daß diese Fortbildung auf dem Wege des Gesetzes, des Rechts und der Ordnung, ohne verderbliche Erschütterung aller bürgerlichen und gesellschaftlichen Zustände vor sich gehen müsse. Diesemnach sollen bloß thatsächliche Hebel und Wertzeuge roher Mentelt kein Wittel kein und Gewalt kein Mittel sein zur Förderung des unserm Bolke und seinem Genius vorbehaltenen edlen Werkes. Freudig willfommen heißen wollen wir dagegen jedes Streben und Wirken in allen Theilen unfres Vaterlandes, welches sich bewegt innerhalb dieser auf das Gedeihen der Freiheit berechneten Schranken! In der That ist ja unfre im vorigen Jahre erfolgte Revolution weit verschieden von Umwälzungen in andern Ländern, welche bloß durch rohe Gewaltthat und unter dem Widerspruche der bisherigen ges seglichen Macht bervorgetreten find. Solche Umwälzungen tragen feine Gemahr der Dauer und bleibenden Gegens in fich, aber wol den Keim des Unterganges, der früher oder später erfolgt ift, oder zuverlässig Statt finden wird! Die Errungenschaften unsres Bolles find durch den Beitritt unfres Königs versichert und gefeftigt, dafür muffen wir demfelben dantbar fein. Un uns allein wird es liegen, wenn die Freiheit auch bei uns fich verhullen und

Die ersten freiheitlichen Früchte der Revolution waren nun einmal die allgemeinen constitutionellen Berheißungen des Königs in seinem veröffentlichten Worte vom 21. März 1848 und die Berhei-

kung, mit der auf den Grund des inhaltreichen Gesetzes vom 6. April 1848 'ermählten Versammlung von Volksvertretern die künftige Verfaffung des Staates nach Maßgabe dieser Zusicheruns gen zu vereinbaren.

Die Bereinbarung gelang nicht. Die Macht der Dinge, welche nur zu oft die meiseften menschlichen Borberechnungen vereitelt, und die Leidenschaften, welche, wenn selbst auch ans edlem Grunde quell entsprungen, ohne den Zügel der praktischen Rudfichten und ohne weife Gelbstbeschranfung eber jum Auflosen und Berftoren als zum Begründen eines Staatsgebäudes geeignet sind: beide Umstände vereinigt, führten die Auflösung der National-Bersamms lung herbei. Unter diesen Umständen verkündete der König die Verfaffung vom 5. Dezember 1848.

Durch das in dieser Urfunde errichtete Berfassungsgebaude ist die absolute, unbeschränfte Monarchie auf alle Zukunft fchließlich

Ob der König berechtigt gewesen, die National Bersammlung aufzulösen, ob er außerdem veranlaßt gewesen, schon jest nach dem Inhalte seiner im März 1848 ertheilten Zusicherungen die Bersassung zu verkünden — dies Fragen können nicht enschieden werden vom privatrechtlichen Standpunkte aus. Sie muffen auf dem Gebiete der Politif ihre Lösung erhalten. Die Berucksichtis gung der bloßen Macht, welche Biele auf diesem Gebiete für allein maßgebend halten wollen, so daß in der Politik derjenige Recht haben foll, welcher die größte Macht und Gewalt hat, muß unfers Grachtens als unfres Bolfes und unfrer Zeit unwurdig, unbedingt zurudgewiesen werden. Nicht jede Macht ist herrlich am wenigsten Die Macht, welche nur mit der Gewalt zusammenfällt. Allerdings gibt es auch keine ohnmächtige Herrlichkeit; die Macht ist aber im wahren Sinne nur dann herrlich, wenn sie sich offenbart im Guten und Gerechten. Und nur eine folche gerechte Macht hat Unfpruch auf unfere Suldigung. — Auf dem Gebicte der Politit biege ce an die Revolutionen von oben und an die Gewaltthaten der Soben appelliren, wenn wir der blogen Gewaltmacht irgend eine Berech= tigung zugestehen wollten. Sogar im Verkehre selbstständiger Nastionen untereinander, für den Krieg und den Frieden, also im Bölkerrechte, ift dieser niedrige Standpunkt roher Machtfülle übers wunden, wenigstens unter den edleren Bölfern und den bessern Geistern unter ihnen. — Selbst auf diesem Felde sind wir be-rechtigt einem edleren Berkehre der Nationen entgegen zu sehen, welcher sich nicht nach roben Naturfraften, sondern nach den emis gen Gefegen des Sittenrechts bestimmen wird. Und nur auf diejem Wege haben wir einen wahrhaften Bölkerfrieden zu erwarten.
— Was aber fogar vom Bölkerrechte gilt, muß noch unzweifels hafter maßgebend sein für das innere Staatsrecht!

Aber der geläuterte Standpunkt moralischer Betrachtungsweise lehrt uns, in den Geschicken der Einzelnen und eines ganzen Bolkes die lenkende Hand einer Borsehung erkennen. Dieser Solies die tentende Jand einer Botjehung ettennen. Dieset Standpunft führt uns zur Zügelung und Beschränfung des klüsgelnden Menschengeistes, er bestimmt uns die Vorurtheile eigener Befangenheit, die Besorgnisse der zagenden Brust, den Uebermuth leidenschaftlich erregten Bünschens und das unmäßige Streben nach dem Unerreichbaren — alles dieses fahren zu lassen. Dabei lehrt er une zugleich mit festem Blide auf bas positiv Erreichbare, im Gebiete des staatlich gegebenen Stoffes, zwar mit allen unsern Rraften, innerhalb der vom Rechte und dem Sittengesetze gestellten Schranken, zu streben und zu wirken, aber uns auch den Beschlüssen der Borsehung zu fügen. So hat nach unsern Dafürsbalten nicht Menschenwiß und Menschenrath die Wirren und die